

EWE TEL GmbH | Postfach 25 09 | 26015 Oldenburg

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 3  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE TEL GmbH  
Cloppenburger Straße 310 | 26133 Oldenburg  
☎ Tel. 0441 8000-3880 | Fax 0441 8000-3899  
@ dirk.dreikandt@ewe.de | www.ewe.de  
Ihr Ansprechpartner: Dirk Dreikandt

BK3c-11/008

20. Juli 2011

Entwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.g. Entgeltgenehmigung (Amtsblatt BNetzA 13/2011) nehmen wir im Rahmen der nationalen Konsultation wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Entgeltgenehmigung entspricht nicht dem Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung, sondern ordnet eine Kostenunterdeckung für die regulierte FestnetzTerminierungsleistung an.

#### 1. Nationale Vergleichsmärkte nicht berücksichtigt

Der Beschlussentwurf unternimmt keine Prüfung, welche Entgelte bezüglich der Terminierungsmärkte der Festnetzbetreiber in Deutschland gelten. Das alleinige Abstellen auf eine internationale Vergleichsmarktbeurteilung ist ermessensfehlerhaft.

Die Bundesnetzagentur hatte in den Entscheidungen zur Genehmigung von Festnetz-Terminierungsleistungen von Ende 2008 betont (vgl. BK3c-08-145): "als Vergleichsmärkte sind vorliegend einmal die Terminierungsmärkte derjenigen deutschen Festnetzbetreiber heranzuziehen, deren Preise ab dem 01.12.2008 aufgrund Regulierung (Antragsgegnerin) oder freiwilliger Vereinbarung (61 alternative Teilnehmernetzbetreiber) festgelegt und bekannt sind." Die Bundesnetzagentur hatte hierbei auch betont, dass es sich um dem Wettbewerb geöffnete Märkte handelt.

Der Beigeladenen EWE TEL ist vor dem Hintergrund dieser früheren Praxis der Bundesnetzagentur nicht nachvollziehbar, dass die Beschlussbegründung argumentiert, dass das Terminierungsentgelt bezüglich der Telekom Deutschland keine unmittelbare Auswirkungen auf das Investitionsverhalten eines anderen Teilnehmernetzbetreibers haben werde und auch keine indirekten Auswirkungen drohten. Das Terminierungsentgelt der Antragstellerin hat über die Reziprozitätsvereinbarung sehr wohl Auswirkungen auf die Terminierungsentgelte aller anderen Festnetzbetreiber in Deutschland. Auch stimmt die These der Beschlussbegründung nicht, dass jeder Teilnehmernetzbetreiber in der Lage sei, die Terminierungsentgelte aufgrund der beträchtlichen Marktmacht unabhängig festzulegen. Hier darf nicht übersehen werden, dass die Bundesnetzagentur auch bezüglich der alternativen Teilnehmernetzbetreiber den gleichen KeL-Maßstab, welcher gegenüber der Antragstellerin gilt,

einheitlich gegenüber allen anderen Netzbetreibern anwendet (vgl. nur Regulierungsverfügung BK3-08-030\_bis\_080, S. 21).

## 2. Einbeziehung von NGN sachlich ungerechtfertigt; einseitige Betrachtung von Kostensenkungen des NGN

Die Beschlussbegründung nimmt einseitig die kostensenkenden Effekte von NGN in der Zukunft in Bezug und macht diese zum Gegenstand der Entscheidung, ohne jedoch die gegenwärtigen kostensteigernden Effekte der Migration und des Netz-Parallelbetriebs von NGN und PSTN zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleibt - in Abkehrung zum Vorgängerbeschluss BK3c-08-137 - dass die deutlich zurückgehenden Verkehrsmengen (z.B. durch Mobilfunksubstitution und VoIP-Angebote) zu höheren Investitionen je Minute führen.

Wir können auch keine konsistente Beschlusspraxis darin erkennen, dass im vorliegenden Beschlussentwurf die sinkenden Ersatzinvestitionen in die PSTN-Technik als kostensenkender Parameter anerkannt werden, während nur wenige Wochen zuvor dieses Argument bei der Entgeltregulierung der TAL-Entgelte verworfen wurde. Dort wurden die sinkenden Ersatzinvestitionen in die bisherige Kupfer-Technik nicht berücksichtigt, sondern im Gegenteil erklärt, dass im Falle einer Berücksichtigung sich die Ertragssituation und damit das Investitionsklima für NGA-Betreiber verschlechtern würden.

Insgesamt überzeugt der Beschlussentwurf bereits aus den vorgenannten Gründen nicht. Wir sehen Abwägungsfehler und Bewertungswidersprüche, die im Falle einer endgültigen Umsetzung die Rechtswidrigkeit des Beschlusses begründen würden.

Freundliche Grüße

ppa.   
Matthias Büning

  
i.V.  
Robert Barthelmes